

X 1905 284

V c
3973^a



h. 3

2

88

M

30



Zweyer Hochwichtigen**Schreiben / an die Röm. Käys. Mayest. von
Ihr Eurfürstl. Durchl. zu Sachsen abgangen /****Betreffend****Die abschaffung der Evangelischen Prediger /
Spernung der Kirchen / vnd Abstellung des Exercitii Au-
gustanae Confessionis, in des h. Reichs Stadt Augspurg / mit
selbiger Evangel. Burger schafft vnd Gemeinnewol-
chen vorgangen.****Benebens einer Valetpredigt****Des Ehrwürdigen vnd Wolgelehrten Herrn****M. JOHANNIS CONRADI GÖ-****BELII, Pfarrherris vnd Senioris des Evangeli-
schen Ministerii zu Augspurg /****Gehalten den 8. August. styl. nov. Anno 1629. daer noch des-
selben Tages sampt dem gangen Ministerio Augustano bevr-
laubet worden / etc.****Item / Käys. Caroli V. Vertrag zwischen gemetner Cle-
risey vnd der Statt Augspurg / den 2. Augusti 1548. auffgericht /
sampt einem Extract auß dem Vertrag Anno 1584.****Gedruckt im Jahr nach Christi Geburt****M. DC. XXIX.**

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



M. DC. XXII

[Partial view of text from the adjacent page on the right, including decorative flourishes]





C O P I A

Schreibens an die Röm. Käys. May.
von Ihr Churf. Durchl. zu Sachsen/ıc.
den II. May. 1629. abgangen.

M Elerdurchleuchtigster /ıc. Allergnädigster Herz: E. Käys. Mayestet kan ich vnterthänigst nicht bergen / daß Mir von vnterschiedenen Orten glaubwürdiger Bericht einkommen / ob solte der Reichs Statt Augspurg / vnd dem Evangelischen Ministerio vnnnd Burger schafft / des Orts von Catholischem Theil / sonderlich des Herrn Bischoffs L. starck zugesetzt / vnd angemutet werden wollen / ihre Evangelische Kirchen / (die doch lange vor dem Passawischen Vertrag vnd auffgerichteten Religions Frieden / zu dem Exercitio Augspurgischer Confession gebraucht worden / vnd noch gebraucht wird) ehist zu restituiren vnd abzutretten / vnnnd was ferners mit Dimission vnd Ausschaffung der Evangelischen Prediger / vnd also mit gänzlichlicher Ausmusterung der Augspurgischen Confession / (die doch von dieser Stadt den Namen hat) vor gefährliche Betrawungen vorgehen sollen. Ob mir nun wol engendlich nicht bewust / was es hierumb vor ein Beschaffenheit habe / auch nicht glauben kan noch will / daß mit Ew. Käys. May. Willen vnd Befelch / wann sie der sachen recht berichtet / dergleichen etwas wider diese Stadt vorgenommen oder angeordnet werden solte / so hat mich doch der beständige Rumor vnd die schuldige Affectio. gegen mein

A. ij) ne Re

ne Religions-Verwande bewogen / mit dieser vnterthänig-
sten Erinnerung vnd Intercession bey E. Kayf. May. ein-
zukommen / des vnterthänigsten Vertrauens / sie wer-
den dasselbe anderer Gestalt nit / als in Kayserlichen Gna-
den von mir auff- vnd annemen / vnd solches vmb so viel
mehr / weil ich gnugsam versichert bin / das E. Kayf. May.
niemands / viel weniger aber einem Stand des Reichs wis-
der den hochbethewertem Religions Frieden zu beschweren /
werden gemeynt seyn / oder sich von andern darzu bewegen
lassen.

Nun ist aber notorium, männiglich bewusst vnd
Reichsfündig / das die zu Augspurg bisher vor: bey: vnd
nach dem auffgerichtem Passawischen Vertrag vnd Religi-
ons Frieden / das Exercitium Augspurgischer Confession
ohne alle Verhinderungen gehabt / vnd in dessen geruhiger
Posses vel quasi nunmehr die ganze Zeit hero / vnd bis
Dato befunden worden / derowegen ich nicht hoffen will /
das man sie jeko / zuwider mehrgedachtem Religions Frie-
den darinnen turbiren / oder ihrer Befugnuß durch all zu
geschwinde Proceß absque sufficienti causæ cognitio-
ne destituiren vnd entsetzen werde.

Ich stelle es zwar dahin / was man etwan auff der Ges-
enseiten hierwider vor prætext anziehen möchte / halte aber
gänglich darfür / wann die zu Augspurg mit ihrer Notdurfft
darüber (wie es die natürliche Billichkeit selbst erfordert / vnd
im Religions Frieden mit mehrem versehen) gehört / sie wer-
den in iure vnd facto so viel darthun / vnd beybringen / das
Ew. Kayf. May. darob eine allergnädigste satisfaction
haben / vnd sie viel mehr bey der des Orts hergebrachten Re-
ligion Augspurgischer Confession vnd deren Exercitio als
lergnädigst zu schützen / als ihnen hierinn etwas widriges bes-
egnen zu lassen / vrsach haben werden.

Dann obwol gedachte Statt vnd Evangelische Bura-
gerschafft

gerschafft zu Augspurg vnter andern/ wie ich höre/ dadurch
prægraviert vnd ihnen imputirt werden wollen / gleich-
samb weren sie zur zeit des Passawischen Vertrags vnd
Religions Frieden nicht der vngeänderten Augspurgischen
Confession/ sondern Zwinglischer Lehr zugethan gewesen/
so ist doch das Widerspiel am tage / vnd so vnvernemlich/
daß man verhoffentlich auff Catholischer seiten/ solch Fürge-
ben nicht weiter urgiren. vielweniger wird beybringen kön-
nen / daß man des Orts ex post facto durch annehmung
der Formulæ concordiæ von mehrberührter Augspurgi-
scher Confession abgewichen were / so sehe ich auch nicht/
wie das jenige/ was etwan bey zeiten Kayf. Carls des fünff-
ten lobwürdigster Gedächtnuß / zwischen Cardinal Otten/
als damaligen Bischoffen zu Augspurg / vnd dem Kayf in
Anno 1548. mit vorbehalt der Geistlichen Jurisdiction
fürgegangen jetziger Zeit der Statt zu Nachtheil angezogen
werden köndte/ weil der Kayf gemeltem Bischoff an solcher
seiner Prætension nichts gestanden/ vnd beyderseits diesen
Pactum auff Kayf. May. Decision vnd Ausschlag gestel-
let/ welcher aber durch Ihr Kayf. May. erfolgten Todtsfall
verblieben/ vnd nachmals diese Stritigkeit durch den Anno
1555. erfolgten / vnd von dem damaligen Bischoff Otten
selbst approbierten vnd unterschriebenen Religions Frieden/
als per universalem transactionem & pragmaticam
sanctionem Imperii, darzu alle Stände des Reichs/ sie
seynd Geistlich oder Weltlich/ ja die Röm. Kayser/ durch die
erfolgten Capitulationes selbst arctissime verbunden/
gänglich sopiert vnd auffgehoben werden / ich will ge-
schweigen/ das auch auff allen Fall dasselb reservat an vnd
vor sich selbst auff Reformation der Religion nicht zu ex-
tendiren were/ Bevorab nach dem die observantia inter-
pretativa, auff viel lange jahr dazu kommen/ in deme keiner
der bißherigen Bischoffe / sich nunmehr in die 80. jahr der

gleichem etwas vnterfangen/sondern die Augspurger bey ih-
rer Religion vnd Kirchen / ohne eynigen Eintrag vnd hin-
derung verbleiben lassen / welches gewißlich nicht würde ges-
chehen seyn / wañ man Bischofflichen Theils auß obange-
zogenem Vorbehalt eines andern berechtigt gewesen were.
Ich verneme zwar auch / daß man sich auff offte gemeltes
Cardinals vnd Bischoff Ottens / bey Auffrichtung des Re-
ligions Friedens eingewandte Protestation bewerffen / vnd
derselben gleichsam eine besondere Wirkung vnd Limica-
tion des Religion Friedens zuschreiben will / kan aber nicht
ermessen / wie dergleichen particular Protestation ein solch
Universal Verck vñ conclusum aller Stände des Röm.
Reichs hette hindern / suspendiren / lim tiren / oder modi-
ficiren können / bevorab nach dem die langwirige Obser-
vanz in contrarium den Augspurgern adminiculirt,
ja erwehnter Bischoff hernach selbst / des Reichs Abschied
de Anno 1566. in welchem der Religions Friede in opti-
ma forma confirmirt vnd bestättigt worden / approbiert vñ
vnterschrieben / welches dann folgends / auch von andern sei-
nen Successorn / insonderheit aber des jetzigen Bischoffs L.
bey dem Reichstag de Anno 1613. geschehen / da die Stän-
de vffs newe bey ihren Trawen vnd Glauben auch allerseits
Eydtspflichten einander zugesagt vnd versprochen / neben
andern abgehandelten Articuln / auch den in Anno 1555.
auffgerichteten / vnd seythero so manchmal zugesagten vnd
hochbetheuerten Religionfrieden / in allen seinen Puncten vñ
Artickuln zu allen Theilen vestiglich vnd vnverbrüchlich zu
halten / vnd zu vollziehen / welchen Abschied abermals seine
L. selbst persönlich / ohne alle Protestation subscribirt,
ja wann hierbey noch einiger Zweifel vorlauffen köndte /
were doch derselbe durch den von Kayf. Commissarien An-
no 1584. auffgerichten / vnd von Kayf. Rudolphen dem an-
dern / hochlöblichster Gedächtnuß confirmirten Vertrag
auffge

auffgehoben / vnd auß dem Wege geräumbt worden als/
darinn klärlich disponiert vnd versehen / wie es mit dem iure
nominandi, vocandi, praesentandi vnd confirmandi,
über alle Kirchen Augspurgischer Confession gehalten wer-
den / vnd daß solche iura dem Stattpfleger Augspurgischer
Confession zustehen / oder durch die Kirchenpfleger / vnd
andere Rahtsfreunde / gemelter Confession zugethan / exer-
cirt werden sollen.

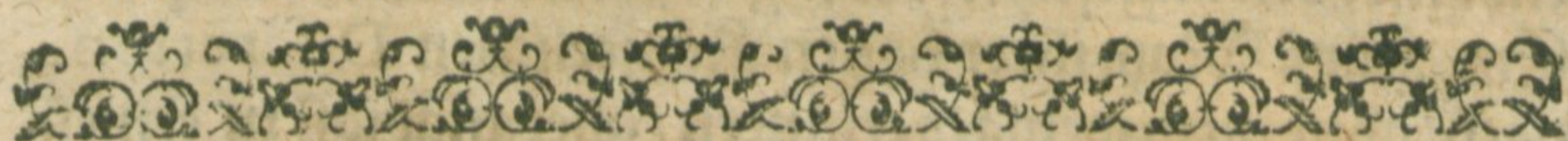
Solte nun über Zuversicht mit der Statt Augspurg/
etwann oben angeführter Massen procedirt werden / haben
Ew. Kayf. May. ihrer hohen Kayserlichen Discretion
nach / ohne mein weniges erinnern / allergnädigst zu ermes-
sen / ob nicht dadurch viel angezogenem ReligionsFrieden
zu nahe getretten / vnd den betrangten zu rechtmessigem
queruliren / mehr dann zuviel Ursach gegeben werden
wolte / welches aber E. Kay. May. meines vnterthänigsten
Vertrauens / zugestatten / nicht werden gemeynt seyn.

Vnd gelangt demnach an dieselbe / mein vnterthänig-
stes gehorsamstes bitten / sie geruhen solches alles / in gnädig-
ste Erwegung zu ziehen / vnd die in der Sachen / wie ich be-
richtet werde / allbereit außgefertigte Kayf. Commission also
zu disponiren / damit sich die zu Augspurg angezogener Sun-
damenten / zu forderst aber / deß oft vnd viel berührten heyl-
samen hochbethewerten ReligionFriedens / vnd der hernach
Anno 1584. auffgerichteten / vnd von damaligen Kayserl.
May. gnädigst confirmierten Vergleichung / wie auch ihrer
langwirigen hergebrachten geruhigen Posses vel quasi
würcklich zu erfreuen / vnd deme zu wider an ihrem Kirchen-
Religions exercitio , vnd was demselben anhängig / nicht
turbiert / beleydigt / oder dessen sine sufficienti causae cog-
nitione (auff maß vnd weiß / wie es der ReligionsFrieden
erfordert) destituit werden mögen.

Das

Das ist meines Verhoffens anders nichts/ als die Bil-
lichkeit/ auch den legibus fundamentalibus, vnd den ge-
troffenen pactis conventis gemäß / gereycht zu besserem
Vertrauen vnter beyderley Religionsverwandten/ vnd vmb
Ew. Kayf. May. bin ichs gehorsambst zuverdienen / jeder-
zeit ganz willig vnd gefliffen. Datum Dresden den 11. May.
Anno 1629.

Johan. Georg Churfürst.



C O P I A

Schreibens an die Röm. Kayf. May.
von Ihr Churf. Durchl. zu Sachsen/2c.
den 22. Augusti 1629.

Alserdurchleuchtigster/2c. Allergnäd-
igster Kayser vnd Herz: durch was erheb-
liche Ursachen ich vnlangsten bewogē wor-
den/ gegen E. Röm. Kayf. May. die Evans-
gelische Burgerschaft zu Augspurg vnter-
thänigst zuverbitten/ daß sie wider den hochbethewerten heile-
samen Religion Frieden / vnd in Anno 1584. auffgerichten/
von weyland Kayser Rudolphen dem andern hochmiltestern
Angedenckens/ ratificierten vnd confirmierten Vertrag / nit
beschwert/ sondern dabey allenthalben Kayserlich geschützt/
am Exercitio publico Augspurgischer vnderänderter
Confession / vnd was demselben anhengig/ vnturbiert / ge-
ruhiglichen gelassen / vmb des willen nicht beleidiget / ange-
fochten/ vergwältiget noch opprimirt werden möchte/ des
wegen thue ich mich hiemit auff vorige meine sub dato.
Dresd.

Dresden den 11. May. erschienen: an E. K. M. außgefer-
tigte vnterthänigste Intercessionschrift mit mehrern gehor-
samist beruffen. Biewol ich mir keins wegs hab einbilden
können / was ich damals von vnterschiedlichen Orten we-
gen angetrohter Einziehung der Evangelischen Kirchen/
Ab- vnd Außschaffung der Prediger Augspurgischer Con-
fession vnd andern Betrangnuß berichtet / daß solches hette
exequiert werden sollen: So vernem ich doch jezund auß an-
derwert erlangten Relationen vnd Schreiben / mit nicht ge-
ringer Bestärkung / daß nunmehr am 8. dieses M. C. sampt-
liche Evangelischen Prediger in Augspurg / von ihren Em-
ptern verstossen / ab vnd außgeschafft / die sechs Evangeli-
sche Kirchen gesperrt / alle darzu gehörige Schlüssel abge-
fordert / vnd bald darauff etlich Kriegsvolck / bey nahe tau-
send Mann zu Nacht in die Statt eingelassen / die Thor vñ
andere vornembste Gassen vnd Orter besetzt / vnterschiedene
Justitien in der Statt auffgericht / vñnd sonst allerhand
andere betrangnuß den Evangelischen zugezogen worden.

Nun bin ich gewiß vnd stell auß allem Zweifel / daß E.
Kays. Majest. hiervon anfangs kein gründliche Wissen-
schafft getragen / viel weniger ein solchen Proceß / da sie der
Sachen recht bericht gewesen / würde verstattet haben / ich
bin auch versichert E. Kays. Majest. werde an obberührten
Exorbitantien vnd Gewaltisamen vnerhörten Procedu-
ren ein Kayserliches / vngnädigstes / Mißfallen schöpfen /
vñnd die bedrangte nicht ohne Schutz lassen / sondern sich
allergnädigst erinnern / daß bey der An. 1619. in der Per-
son von der Burgerschafft zu Augspurg / in beyseyn des
Bischoffs daselbst eingenommene Huldigung / dieselben mit
dero Kayserlichen Worten / die Burger öffentlich / wie ich be-
richtet / versichert / daß sie bey der hergebrachten vnd im Rö-
misch. Reich zugelassenen Religion verbleiben solten. Da-
hero ich dann auch fast in denen Gedancken gestanden / es
solte

B

solte

solte bey solcher kundbaren Unfugsamkeit vnd in dem heyl-
samen Religionsfrieden diametraliter zu widerlauffenden
fürnemen nicht vonnöhten seyn/E. Kayf. Majest. mit wei-
terer meiner Intercession vnnnd gehorsamster Anerinnerung
vnderthänigst zu molestiren. Als ich aber hieben Christli-
chen erwogen / daß es im Gewissen vnverantwortlichen / in
diser überschweren betrangnuß / so meinen mit Religionsver-
wanten / wider den hellen vnd vndisputierlichen Buchsta-
ben des hochbethewrten Religionsfrieden vnd Reichs Con-
stitution / auch auffgerichteten vnd gleichsam beschwornen
claren Vertrag begegnet vnd zugezogen wird / dieselbe trost-
los zu lassen / So hab ich nicht vmbgang nemen können /
bey E. Kayf. May. mit anderweit vnderthänigster Anerin-
nerung / Intercession vnd Bitt gehorsamist einzukommen.

Vnd ist E. K. M. allergnädigst befandt / wie vest vnnnd
hochbethewerlich die Kayf. vnd König. Maj. auch samentli-
che Churf. Fürsten vnd Ständt / Geistl. vnd Weltliche re-
spectivè bey Kayf. vnnnd Kön. Würden / vnd dann Fürstl.
Ehren vnd Würden / in rechtem guten Trawen / im Wort
der Wahrheit / auch bey Trawen vnd Glauben / vor sich /
ihre Nachkommen vnd Erben / mehrbesagten Religionsfrie-
den / stat / vest / auffrichtig vnd vnverbrüchlich zu halten / ver-
sprochen vnd zugesagt / auch waser Gestalt / hernacher in de-
nen de Annis 1557. 1559. 1566. 1582. 1594. vnnnd
1613. solches ansehnlich vnd stattlich erholt / vnd durch wol-
bedächtige / auffrichtige Terminaciones vnd Iteratas
confirmaciones vor aller Welt bezeuget worden / daß dies-
ses ein ewiges vnd vnaufflößliches Band seyn vnd bleiben
solte / halte auch nit dar für / vnd kan mir im wenigsten nit die
Gedanken machen / daß eyniger Stand des Reichs der
Meynung seye / ich will geschweigen / fürgeben solle / als wañ
er in dieser Verpflichtung / Ordnung vnd Sakung nicht
begriffen / vnd darzu vnaufflößlich verbunden.

Wie

Wie nun dieses alles an sich selbst richtig/ vnd solchem
nit zu widersprechen: also ist fernner in facto vnstreitig vnd
ganz notorium, daß beyde Religionen die Catholische Lehr/
vnd Augspurgischer Confession nicht allein zur Zeit des
auffgerichteten Religion Frieden/ vnd viel Jahr zuvor hero
in der Statt Augspurg in Übung vnd im Brauch gewesen/
offentlich gelehrt vnd geprediget worden / sondern auch
nach dem Religion Frieden in krafft desselben für vnd für bis
auff diese Zeit / da sich jetzige schwere turbationes ange-
sponnen/ darinnen ohn alle veränderung verblieben / vnd
die Evangelische Burgerschaft dabey/ vnd ihrem Ministe-
rio geruhiglich gelassen/ vnd vom Raht darob gebürender/
rechtmässiger Schutz/ allweg gehalten worden / in welchem
Fall dann offterwehnter Religion Fried im Buchstaben
Sonnenklar vermag / daß beyde Religionen / wo sie in den
Reichs Städten/ eine Zeit hero im Brauch vnd Übung er-
halten / auch hinfüro darinnen verbleiben / die Burger vnd
andere Einwohner geistliches vnd weltliches Stands/ fried-
lich vnd ruhig bey vnd neben einander wohnen / kein Theil
des andern Religion / Kirchen Gebrauch / Ordnung vnd
Ceremonien abthun/ sondern darbey/ auch seinen Haab vnd
Gütern/ vnd allem andern / wie bey den Reichs Stän-
den / beyder Religion verordnet / vnbeirübt soll verbleiben
lassen/ krafft welcher klarer Vergleichung vnd Constitution/
die Evangelische Burgerschaft zu Augspurg / eben in das
Recht/ wegen des freyen vngehinderten öffentlichen Exer-
cicii Augspurgischer Confession gesetzt/ vnd desselben Wol-
thaten fähig vnd theilhaftig gemacht / welches den vnmit-
telbaren Reichs Ständen vnzweiffelhaftig zustehet / vnd
können daher die Evangelischen zu Augspurg denen zuwi-
der / vnter keinerley Schew im wenigsten nicht beschwert/
sondern müssen billich darbey in allweg geruhiglichen gelassa-
sen/ manuterit / vnd geschützt werden. Vnd gesetzt / daß:

B ij

gleich

gleich alle Kirchen in der Stadt Augspurg / hiebevorn unter
des Bischoffs daselbsten / geistlichen Jurisdiction begriffen
gewesen / auch die Collationes der Pfarren / Prædicaturen /
vnd Schul / demselben gehört hetten / dessen doch der Raht
nicht gestehen / noch einräumen wollen / auch in dem Anno
1548. auffgerichteten Receß / deswegen ein anders versehen
seyn solle / so köndt vnd möchte doch darumb die Evanges-
lische Burgerschaft des Publici Exercitii Augspurgis-
cher Confession / vnd derselben Lehrer vnd Prediger / nicht
priviert / noch daran im geringsten verhindert / sondern müs-
sten doch einen weg als den andern darbey vntrübt vñ vn-
perturbirt gelassen werden.

Es ist auch nebenst dem / vermög des Religionfriedens
vnd dessen klaren Buchstaben / des Bischoffs geistliche Ju-
isdiction / wider die Augspurgische Confession / Glauben /
Bestellung der Ministerien vnd Kirchengebrauch suspen-
dirt / vnd kan also wider dieselbe nichts exercirt / gebraucht
vnd geübt werden / vnd laß ichs hierbey ferner dahin gestel-
let seyn / daß etwan nicht lang vor dem Passawischen Ver-
trag / sich zwischen damaligem Bischoff zu Augspurg / vnd
dem Raht daselbsten vieler hand Differentien enthalten / sol-
che auch zu selbiger zeit nit alle hin- vnd beygelegt seyn mögē.
Es wissen aber Ew. R. M. dargegen allergnädigst / daß der
gleichen Spaltungen vnd Irtsalen durch den Religionfrie-
de / als eine allgemeine Pacification / Transaction / vnd Reichs
Constitution zur Gewißheit bracht / dardurch abgethan /
auffgehoben vnd cassiert / vnd die Geistliche Superioritet /
wie obsteht / suspendiert worden / In meiner vorigen vnder-
thänigsten Intercession hab ich allbereit notdürfftige Auß-
führung gethan / warumb der Bischoff an dem Religion-
frieden / ganz vnzweifelhaftig / so wol als andere / geistliche
vnd weltliche Stände des Reichs verbunden / wie starck vnd
vest auch auff dem zu Regenspurg Anno 1613. gehaltenem
Reichs-

Reichstag/Churfürsten/ Fürsten vnd Ständ J. R. M. bey
ihrem Trauen vñ glauben/ auch allerseits Eydtspflich-
ten/ einander zugesagt vnd versprochen/ daß der Anno
1555. auffgerichte/ vnd seithero manchmal zugesagte vnd
hochbethewerte Religion-Profan vnd Landtfrieden/ zu al-
len theilen vnverbrüchlichen gehalten vnd vollzogen/vnnd
kein Theil dem andern demselben zu wider inn einige weg
anfechten/ betrüben/ oder vergwaltigen solle/solches gibt der
Reichs Abschied klärlich/ vnd es hat auch denselben der Bis-
choff/ neben andern Reichsständen/ selbst mit vnterschrie-
ben/ warauß dann allerseits erscheinet/ was die Evangelisch
Burgerschafft zu Augspurg/ vor ein starckes vestes Vin-
culum, vn bewegliches Fundament/ vnd vnwiderruffliches
jus quælitum vor sich vnd in handen/ so wird auch zwey-
fels ohn E. Kayf. Majest. gleicher gestalt/ aller vnderthä-
nigst referiert seyn/ vnd ist auch solches inn meiner vorigen
gethanen Intercession gehorsamist berühret worden/ was
massen länger dann vor 40. Jahren/ die zwischen dem Kayf
zu Augspurg vnd etlichen ihren Burgern/ sich erhaltende
Irrungen durch Kayser Rudolphen des Andern/ gloriwür-
digster Gedächtnuß verordneten Commissarien vnnd dero
Subdelegierten am 11. Augusti An. 1584. der gestalt com-
poniert/ daß nemlichen Kayf vnd Burgerschafft einander
verbündtlich zugesagt/ auch bey Trauen vnnd Ehren
versprochen dem auffgerichten allgemeinen Religionsfrie-
den gemäß/ beyde Religionen die Catholische vnd Augspurg-
gische Confession/ bey dieser Statt/ die eine/ wie die an-
der/ vnd keine weniger als die andere/ vestiglich vnd
steiff zu schützen/ vnd beständiglichen zu erhalten/ vnd daß
auch kein Theil dem andern/ vnder was Schein das in-
geschehen köndte/ von seiner Religion vertringen/ viel we-
niger die eine/ oder die andere auß der Statt treiben/
auch zur Conservation des Exercitii Augspurgischer Con-
fession

cession bey dieser Statt vierzehnen Predicanten/ jederzeit durch den Raht inn Bestallung erhalten werden sollen/ wie dann am Ende solches Vertrags / deutlich vnnnd flärlich zu finden seyn solle / daß der Raht für sich vnnnd alle seine Nachkommen / denselben verbündtlich angenommen/ vnd ewiglich zu halten versprochen/auch an Eyns statt zugesagt / daß es als ein recht vnnnd immer vnnnd ewigwerendes pactum vnnnd Contract / von einem Artickul zum andern / dem Buchstaben gemäß / Teutsch/ auffrecht vnnnd redlich gehalten werden solle / Es hat auch höchstgedachter Kaysler Rudolphus der Ander solchen nicht allein ex certa scientia ratificiert vnnnd confirmiert / mit Kayslerlichem ernstlichem Befelch / daß damalig vnd künfftiger Raht vnd Burgerschafft/ darwider nichts handeln vñ fürnehmen solten/weder vor sich/noch durch jemand von ihrent wegen / Sondern auch allen vnd jeden Chur:Fürsten des Reichs/ Geistlich-vnd Weltlichen ernstlich mandirt/die Burgerschafft vnnnd ihre Nachkommen / an solchen Vertrag/vnd dessen Confirmation nicht zu beirren/sondern Sie desselben geruhiglich genießten / vnd darbey gänzlich verbleiben zulassen / alles nach mehrem Inhalt solcher Kayslerlichen Confirmation am Dato Prag den 5. May. Anno 1585.

Wann nun solche starcke/veste/ vnd vnaufflöbliche festherzehlte Fundamenta, Gesetz/vnd andere erbare Vincula, einen nicht in sicherung vnd Ruhe / conserviren vnd erhalten solten/würden gewislich in ganzer Welt/keine repagula zu finden seyn/ vnd es haben E. Kays. Majest. auß diesem allem dero höchsterleuchten Kayslerlichen Discretion nach/ als das gerechteste Oberhaupt/allergnädigst zuermessen/da solche starcke vnd unbewegliche Fundamental Gesetz/vnd andere höchstansehenliche Verbündung dergestalt solten convelliret/ vnd damit also haetenus in Romano
Impe-

Imperio exemplo plane in audito gebaret werden /
was darauß für grosse Zerüttlichkeiten / vnd höchstgefähr-
liche Extremiteten / zumal bey jetzigen ohne das äufferst sorg-
lich vnd betrübten nohtleydenten Zustande / des heiligen
Römischen Reichs erfolgen möchten / was für grosse Que-
relen dadurch in Imperio würden erweckt / wie das hoch-
schädliche Mistrawen / darauß nicht geringer Vnraht sei-
nen Ursprung zunemen pflegt / ja oft die grösten Regimen-
ter / in höchste Gefahr vnd Verderben stürzet / vnd deren
Ruin acceleriert / dardurch wurde fomentirt / vnd vermäh-
ret / vnd wie endtlichen ein Standt gegen dem andern / sich
würde versichert halten können / so wol was es gleichwol vor
Ansehen / bey ausländischen Christlichen Potentaten / vnd
ganzer erbarer Welt / gewinnen würde.

Es wolte auch ein solches / der thewere vnd hochbes-
schworne Religionsfrieden / Recht vnd Gerechtigkeit / war-
auff die Thronen der Gewaltigen fundiert / vnd E. Kayf.
Majest. tragendes hohes Kayserliches Ampt / ganz nicht
zulassen.

Ersuche vnd bitte demnach E. R. M. vnterthänigst vnd
gehorsamlich / sie wolten hierinnen vnd allē andern Betrang-
nissen / Kayserliches gerechtes einsehen haben / die Nohtley-
denten Kayserlich schützen / vnd zu höchstnöhtiger Manu-
tention des heylsamen vnd vnaufflößlichen / ewigweren-
den Religionsfrieden / auch zu stift- vnd erhaltung Fried vñ
Ruhe / die ernste Verordnung thun / daß der Evangelischen
Burgerschafft zu Augspurg / die gesperrten Kirchen wider-
umb eröffnet / die außgeschaffte Prediger vnd Geistliche / zu
ihren Aemptern widerumb restituirt vnd verstattet / vnd an-
geregte Burgerschafft bey dem freyen öffentlichen Exer-
cicio Augspurgischer Confession / auch dero Kirchenge-
bräuchen / Ordnung vnd Ceremonien jederzeit ruhig / vnd
ganz vnbdrangt gelassen / vnd kräftiglich dabey geschützt
werden mögen.

Am

An deme erzeigen E. Kayf. Majest. was Gott den Menschen zu beschützung so hochbethewerlichen Zusagungen gefällig / zu Fried vñ Ruhe / auch gutem Verständnuß / höchstnöhtig / sie verrichten hierdurch ein hochpreißliches Werck / der heylsamen Justiz vnd es gereichet auch E. Kayf. Majest. zum vnsterblichen Lob vnd Ruhm / vnd E. Kayf. Majest. bin ich vnderthänigste trewe Dienst zu erzeigen / jederzeit so ganz willig als schuldig. Datum Colditz am 22. Augusti Anno 1629.

Johann Georg Churfürst
zu Sachsen.



Folget die Valet Predigt Herrn M. Johannis-
Conradi Göbelii, &c.

T E X T U S

2 Timoth. 3, vers. 14. 15.

Daber bleibe in dem / daß du
gelernt hast / vnd dir vertrauet
ist. Sintemal du weißt / von wem du
es gelernt hast : Vnd weil du von
Kindheit auff / die heilige Schrifft
weiß / kan dich dieselbige vnderwei-
sen zur Seeligkeit / durch den Glauben
an Christo Jesu.

Co



S vermahnnet vns / Gellebte
in Christo dem H^{er}rn / vnser See-
ligmacher **C**hristus selber / in der
Offenbahrung Johannis am 2.
Cap. mit nachgehenden Worten
also: Sey getrew bis in den
Todt / so will ich dir die Cron
des Lebens geben. Mit welchen
schönen geistreichen Worten zweyerley vnterschiedliche
Stück vns vorgehalten werden: Einmal zwar vnd am er-
sten / das wir durch die Gnade Gottes sollen getrew vnd be-
ständig bleiben / bis in den Todt / das ist / bis an vnser seelig
End: Darnach vnd am andern / so ist diese gnädige Ver-
heissung auch hinzugeset worden / das Gott der H^{er}z sol-
chen beständigen Leuten wolle die Cron des Lebens geben /
wie denn S. Paulus darvon geschrieben / 2 Timoth. 4. da er
sich selber also getröstet: **L**infort ist mir beygelegt die
Cron der Gerechtigkeit / welche mir der H^{er}z an
jenem Tag / der gerechte Richter geben wird / nicht
mir aber allein / sondern auch allen / die seine Er-
scheinung lieb haben: Welches vnser Heyland Chri-
stus vns noch deutlicher fürgehalten / Matth. 10. vnd 24. da
er ein solche Vermahnungs Predig gethan: **W**er ver-
harret bis ans End / der wird seelig. Darauff auch
in den abgelesenen Worten S. Paulus gesehen / da er sei-
nen Jünger Thimotheum / vnd vnter seinem Namen alle
Gottselige Christen erinnern wollen: **D**u aber bleib in
dem / das du gelernet hast / vnd dir vertrauet ist:
Sintemal du weist / von wem du es gelernet hast:
Nemlich nicht nur vom Menschen / sondern von Gott dem
heiligen Geist selber / nemblich auß der heiligen Göttlichen
Schrifte.

Dieweil wir dann nun liebe Christen gestriges Tags
bey

Mens-
en ge-
höchst-
Berck/
Rajest.
est. bin
ganz
i An-

ürst

is-

is-

3 du
wet
n du
vor
riffte
wei-
bern

Es

bey einer Christliche Leichbestättigung das schöne Sprüchlein auß dem Evangelisten Luca am vier und zwanzigsten Cap. vor vns gehabt haben / da die beyde Jünger / so nach Emauß gereiset / Christo dem HERN also zugesprochen : **HERR** bleib bey vns / denn es will Abend werden / vnd der Tag sich geneyget : Darauß wir gelernet haben / daß es allenthalben in allen Ständen der Welt wölle Abend werden. Da wir auch gelernet haben / wie wir vnsern Heyland Christum können bey vns behalten / vnd ihn vermögen bey vns zu bleiben / nemlich daß wir mit diesen beyden Jüngern mit dem Gebett sein zusammen setzen / Christum damit zu nötigen / bey vns zu bleiben / dann es heist nicht vergebens. Oratio vincit invincibilem, & ligat omnipotentem : Das Gebett überwindet den vnüberwindlichen / vnd bindet den Allmächtigen : Darum so wollen wir an jeso zu dieser Gelegenheit auß den abgelesenen Worten auch vernemen / wie wir hinwiderumb beydes in Lieb vnd in Leid bey Christo bleiben / vnd die Tag vnser Lebens biß in den Todt von ihm nicht außsetzen sollen. Damit wir aber dieses abgelesene Sprüchlein mit richtiger Ordnung anhören / vnd erklären mögen / so wolien wir in dieser Predig auff diese nachfolgende zwey sehr kurze Pünctlein gute vnd fleissige achtung geben : Am ersten zwar wollen wir miteinander besehen vnd anhören Constantiæ commendationem, wie der Apostel Paulus die Beständigkeit in den abgelesenen Wort gerühmt / vnd seinem Jünger Timotheo befohlen habe : **Tu** aber bleib in dem / daß du gelernet hast / vnd dir vertrauet ist /c. Darnach vnd am andern / so wollen wir auch miteinander besehen Eiusdem Confirmationem, wie S. Paulus zu der Beständigkeit in den abgelesenen Worten vns gestärcket habe : Die weil du von Kindheit auff die heilige Schrift weist / kan dich dieselbige vn-

ters

terweisen zur Seeligkeit / durch den Glauben an
Christo Jesu. Von diesen unterschiedlichen beyden Pünct-
lein nun / vnd was wir bey einem jeden nutzlich vnd erbaw-
lich werden zu mercken vnd zu behalten haben / kurz vnd
einfältig zu reden / wölle der Himmelsche Lehrmeister Chri-
stus Jesus selbst / welcher den Weg Gottes recht geleh-
ret / wie die Phariseer vnd Schriftgelehrten selber ihm ha-
ben müssen das Zeugnis geben / Matth. am 22. mit der
Gnad vnd Krafft des heiligen Geistes zu beederseits uns
reichlich beywohnen / Amen.

I.

Wir haben aber / Geliebte im H. Erzen / bis anhero
schon allbereit in das dritte Jahr in den Ordinari Wochen
Predigen / die Augspurgische Confession . als das Sym-
bolum vnd Glaubens-Bekandtniß der Evangelischen
Kirchen / vnterhanden gehabt / da wir dann von einem Arti-
cul zu dem andern geschritten / vñ haben auß denselbigen die
fürnemsten vmbständ angehört / so vns zu wissen von nöthē
sein. Auß dem ersten Articul von Gott / vnd von seinem Wes-
sen vnd Willen: Auß dem andern / von dem Menschē beides
vor vnd nach dem Sündenfall: Auß dem dritten von Chri-
sto / beides von seiner Person vnd Ampt. Auß dem vierd-
ten / von der Rechtfertigung des armen Sünders vor Gott /
daß derselbige nicht durch seine eigene Werck vnd Ver-
dienst / sondern auß Gnaden gerecht vnd selig werde. Auß
dem fünfften / von dem Predigampt / des heiligen Evange-
lii / darauß der Glaub muß gestärcket werden / wie wir lesen
in der Epistel an die Römer am 10. Cap. Auß dem sechsten
von den guten Wercken / welche gleichsam die Früchtē sein /
so auß dem Glauben herfließen / wie S. Paulus zum Gal.
am 5. bezeuget. Auß dem siebenden vnd achten / von der hei-
ligen Christlichen Kirchen / vnd ihren Gliedmassen. Auß
dem

dem neunnden von der heiligen Tauff/ als dem Sacramen-
to initiationis, welches gleichsam in der Christlichen Kir-
chen/die erste Weyhe ist. Auß dem zehenden/von dem hoch-
würdigen Abendmahl / vnnnd von der wahren Gegenwart
des Leibs vnd Bluts Christi in demselbigen. Auß dem eilff-
ten/von der Beicht/ Daß man in der Kirchen privatam
absolutionem erhalten vnd nicht fallen lassen solle. Vnd
dann auß dem zwölfften Artickul/von der Buß vnd Befeh-
rung zu Gott / vnd was darzu gehörig vnd erfordert werde/
Nemblich eygentlich / reu vnd leid haben über die beganges-
ne Sünden / vnd doch darneben glauben an das Evangelii-
um/darauff die Früchten folgen sollen / wie wir darzu ver-
mahnet werden. Matth. 3. da es heist: Sehet zu / thut
rechtschaffene Früchte der Buß. Vnd also sein wir
von den fürnembssten Articuln vnsers ganken Christen-
thums biß anhero ordentlich berichtet worden: Nun ist es
aber nicht genug / vnd darmit noch nicht außgericht/das wir
soches allein mit den Ohren angehoret haben / sondern sol-
len auch zusehen/das wirs von den Ohren lassen zu Her-
zen dringen/in einem feinen guten Dertzen bewah-
ren / vnd in gedult Frucht bringen / wie Christus dar-
von redet Lucæ am 8. vnd II. Capitteln. Darauff dann auch
S. Paulus gesehen inn den abgelesenen Worten/da er sei-
nen Jünger Timotheum also erinnert hat: **Du** aber
bleib in dem/das du gelernet hast / vnd dir vertrau-
et ist. Sintemal du weist / von wem du es gelernet
hast / welches er nicht nur allein seinem Jünger Thimo-
theo für geschrieben/sondern in seinem Namen allen Chris-
ten vnd Glaubigen / da heist es mit einem jeden vnter vns
du aber bleib in dem / das du gelernet hast / vnnnd
dir vertrauet ist: **Du** aber sey getrew biß in den
Todt / so wird er dir die Cron des Lebens geben/
wie wir lesen inn der Offenbarung Johannis am 2. Cap.
Haben

Haben demnach an jeso liebe Christen / bey diesem ersten
Theil für eins mit einander zusehen vnd zu lernen/was es für
ein schönes vnd liebliches Ding sey/ vmb ware Christliche
Beständigkeit: Darzu vns S. Paulus vermahnet inn den
abgelesenen Worten: **Du aber bleib in dem / daß du
gelernt hast / vnd dir vertrauet ist / 2c.** Dann es ist
nicht gnug / daß ein Mensch einen guten Anfang macht/
sondern er muß es continuiren vnd fortsetzen. Es ist nicht
gnug/ wann mann in den Schrancken laufft/ daß man wol
anfahet zu lauffen/ vnd ein schnürlein thue/ vnd darnach zu
rück bleibe/ mit des Loths Weib / sondern man muß lauffen/
daß man das Ziel erreiche / vnd daß Ehrenkräncklein dar
von bringe/wie wir lesen in der 1 Corinth 9. Vnd vnser
Heyland Christus selber vns darzu vermahnet hat. Matt. 10
vnd 24. Da es heist: **Wer verharret bis ans End/der
wird selig werden.** Ein solcher beständiger Befen
ner ist David gewesen/der sagt in seinem 116. Psalm: Cre
didi, propter quod locutus sum: **Ich glaub/darumb
rede ich.** Also beständig ist Johannes der Täufer gewes
sen/denn es heist von demselbigen/ **Et confessus est, & non
negavit:** Vnd er bekandte vnd läugnete nicht Jo
hann am 1. Also beständig ist der heilige Märtyrer Ste
phanus gewesen/ wie sein Legend außweiset Actor. 6. vnd 7.
Also beständig sein gewesen vor hundert Jahren die Weiland
Hochlöbliche Chur-Fürsten vnd Ständ/welche ihr Confes
sion allhie mit grosser Frewdigkeit/ zumal auch mit Gefahr
Leibs vnd Lebens beständig übergeben haben. Also beständig
ist gewesen der weiland Hochlöbliche Churfürst Johannes
in Sachsen/welcher seine Theologos animiren müssen/
daß sie drauff sehen sollen/was recht sey/vnd sich nicht bewes
gen lassen. Also beständig ist gewesen Johann Friederich
Churfürst in Sachsen/ob er wol Johannes im Gefängnuß
gewesen/ danneroch hat er das Gewissen nit beschweren/vnd

Das interim nicht annemen wollen. Also beständig ist ge-
wesen D. M. Luther seeliger Gedächtnuß / wie er dann sei-
ne Frewdigkeit vnnnd Beständigkeit gnugsam erwiesen / auff
vnterschiedlichen Reichstagen / sonderlich Anno 1521. auff
dem Reichstag zu Wormbs / da ihm widerzathen worden / er
solte sich nicht dahin begeben / dann es sey nicht zu trawen:
Man wisse / wie es Johan Hussen ergangen / da ist er in sol-
che frewdige Wort außgebrochen: Wann er solte wissen /
das so viel tausendt Teuffel in der Statt weren / als Ziegel
auff den Dächern / so wolt ers wagen / vnd dahin sich beges-
ben. Also beständig sollen wir auff den heutigen Tag auch
sein / in lieb vnd leid sein zusammen setzen vnd halten. Dies
weil aber solches nicht von Fleisch vnd Blut herkompt / sona-
der ein Gab des heiligen Geistes ist / so müssen wir G. D. G.
darumb bitten vnd anrufen / vnd miteinander singen:

Lak mich kein Lust noch Forcht von dir /

In dieser Welt abwenden:

Beständig sein ans End gib mir /

Du hast allein in Händen / &c.

Das ist eben wie S. Paulus sagt: Du aber bleib in
dem / das du gelernet hast / vnd dir vertrauet ist / &c.
Nergegen aber / so sehen wir auch bey diesem ersten Theil /
was es für ein schändlich vnd feindselig Ding sey / vmb die
Unbeständigkeit vnnnd Leichtfertigkeit / wenn man von der
einmal erkandten Warheit will abfallen: Dann in dem S.
„ Paulus sagt: Du aber bleib in dem / das du gelernet hast /
„ vnd dir vertrauet ist / &c. Will er andere Leut warnen / daß
„ sie nicht Wetterhanen sein sollen. Davon wir lesen /
„ Matth. 13. Ein zeitlang glauben sie / aber zur Zeit
„ der Anfechtung fallen sie ab / dessen man in den Kir-
„ chen Historien ein Exempel hat an dem Ecebolio, der eis-
„ nem jeden Käyser zugefallen / sein Religion mutirt vnnnd
„ verendert hat: Dann vnter dem Käyser Constantio ist
„ er ein Christ gewesen / aber nur secundum dici, Das ist /

¶

er ist ein Heuchler gewesen: Unter dem Kayser Juliano
ist er ein Heyd gewesen/ secundum esse. Das ist / mit der
That / da er sich accommodiren wollen. Eben dergleichen
Wetterhanen werden auff den heutigen Tag noch vil ge-
funden / von denen man sagen kan: Eine Zeitlang
glauben sie / aber zur Zeit der Anfechtung fallen
sie ab / vnd da macht ihm mancher kein Gewissen / daß
er von einer Religion zu der andern fället / heut kan er
Lutherisch / morgen Papistisch / vbermorgen Calvinisch
oder gar Epicurisch seyn / da läßt sich mancher bewegen /
daß er zurück siehet mit des Loths Weib Genes. 19. oder daß
er hinter sich siehet / nach den Fleischtröpfen Egypti. Aber
Hormisdas ein Hoffmann ist viel redlicher gewesen / als sol-
che Wetterhanen: Dann als ihm von seinem Kayser zuge-
muthet worden / daß er seinen Glauben solt ändern / hat er
dem Kayser zur Antwort geben: Nec iustum est, nec uti-
le, Imperator, quod petis: Herz Kayser / es ist weder recht
noch nützlich / daß du begehrest. Nicht recht ist / daß ein
Christenmensch wider seyn Gewissen wolt handeln: Es ist
dir auch nicht nützlich / daß wenn ich so leichtfertig wolt seyn /
daß ich solches thete / vnd Gott im Himmel nicht getrew
bliebe / so kanst du dir leichtlich deine rechnung machen / daß
ich auch dir als meinem Herrn vnd Kayser nicht getrew sein
würde. Darumb wie wir gern haben / daß Gott bey vns
halte in lieb vnd leyd: Also sollen wir vns auch zu ihm hal-
ten: Vnd wenn es nicht allwegen will fort gehen / wie es
seyn solt / so heist es patientia: Es muß durchs Creutz
bewehret seyn / da wird erkandt seyn Krafft vnd
Schein / vnd leucht starck in die Lande. Darumb so
halt in gedächtnuß / was S. Paulus geschrieben hat: Du
aber bleib in dem / daß du gelernet hast / vnd dir
vertrauet ist. /c. Sintemal du weißt / von wem du
es ge

es gelernet hast. Aber genung sey gesagt von dem ersten
Theil.

II.

Für das ander aber / so wollen wir jeso auch miteinander
besehen Eiusdem Confirmationem, das ist / wie S.
Paulus in der Beständigkeit vns hab confirmiren vnd stärke-
cken wollen / dann er hat seinem Jünger Timotheo, vnd
vnter seinem Namen allen Christen eine solche Lektion für-
geschrieben: Du aber bleibe in dem / das du gelernet
hast vnd dir vertrauet ist / dessen hat er auch die Ursach
hinzu gesetzt / Sintemal du weiß / von wem du es ge-
gelernt hast. Als wolt er sagen / nicht nur von mir / als
von einem Menschen sondern von G^ott dem H. Geist
selber. Dann weil du von Kindheit auff die heilige
Schrift weiß / kan dich dieselbige vnterweisen zur
Seligkeit / durch den Glauben an Christo Jesu.
Damit er zu erkennen geben / was er für ein Lehr müsse ge-
brauchen. Nemlich nicht nur S. Pauli / ob er sonsten eines
Menschen Lehr / sondern G^ottes des H^och^och^och^o selbstes:
Dann die heilige Menschen haben geredt / getrie-
ben von dem H. Geist / wie wir lesen in der 2 Petr. 1.
vnd gibt zugleich auch zuerkennen / was er darauff für einen
nutzen habe / Nemlich / daß dieselbige dich kan vnterweisen
zur Seligkeit / durch den Glauben an Christo Jesu / wie sol-
ches weutläufftiger ist außgeführt worden Rom. 3. vnd 4.
Capiteln.

Haben demnach jeso liebe Christen / bey diesem andern
Theil für das erste zusehen / vnd zu lernen / in welcher Lehr
wir sollen beständig sein vnd bleiben: Nemlich in der Lehr
so wir auß der heiligen Schrift gestudieret vnd gelernet ha-
ben. Darauß weist vns S. Paulus / da er sagt: Du aber
bleib in dem / das du gelernet hast / vnd dir vertrau-
et ist.

et ist / vnnnd weil du von Kindheit auff die heilige
Schriftt weist / kan dich dieselbige vnterweisen zur
Seeligkeit / durch den Glauben an Christo Jesu.
Dann was nit durch den Glauben geschicht / das
ist Sünde Rom. 14. Eben darauff weisen vns auch Chris-
tus der HErr selber: Joh. 5. Suchet in der Schriftt
dann ihr meinet / ihr habt das ewige Leben drin-
nen / vnd sie istis / die von mir zenget / vnd Joh. am 20.
Diß alles ist geschrieben / daß ihr glaubet / Jesus
sey Christus der Sohn Gottes / vnd daß ihr durch
den Glauben das Leben habt in seinem Namen.
Darauff werden wir auch gewiesen / Lucae am 16. Sie ha-
ben Moysen vnd die Propheten / laß sie dieselbigen hören /
vnd 2 Petr. 1. Ihr habt ein vestes Prophetisches Wort / vnd
ihr thuet wol / daß ihr darauff achtet / als auff ein Liecht / das
da scheint in einem dunckeln Ort / biß der Tag anbreche /
vnd der Morgenstern auff gehe in ewrem Herzen / also auch
Esa. 8. Nach dem Gesetz vnd Zeugnuß / werden sie daß nicht
sagen / so werden sie die Morgenröte nicht haben. Darumb
so muß man in der Lehr beständig bleiben / die man auß Got-
tes Wort studieret vnnnd gelernet hat / darinnen ist der für-
nemste Scopus vnd Zweck vnserer Seligkeit / Christus Je-
sus / darvon S. Paulus sagt: Vnnnd weil du von Kindheit
auff die heilige Schriftt weist / kan dich dieselbige vnterwei-
sen zur Seligkeit / durch den Glauben an Christo Jesu.
Dann einen andern Grund kan niemand legen / ausser dem /
der gelegt ist / welcher ist Christus Jesus in der 1 Cor. 2. Es
ist sonst in keinem andern Heil / ist auch kein ander Nam den
Menschen gegeben / in welchen wir kundten selig werden /
dann in dem Namen Jesu Christi Act. 4. Diesem geben
Zeugnuß alle Propheten / daß durch seinen Namen alle die
an ihn Glauben Vergebung der Sünden sollen empfangen /
Act. 10. Darauff vns Christus der HErr selber gewiesen /
D Joh.

ersten
einander
die S.
d star-
vnnnd
on für-
lernet
Brsach
es ge-
ir / als
Geist
heilige
en zur
Jesu.
isse ge-
n eines
bsten:
getrie-
Detr. 1.
einen
weisen
wie sok
vnnnd 4
andern
r Lehr/
r Lehr/
net ha-
n aber
rtrau-
et ist.

Joh. 14. Ich bin der Weg / die Wahrheit vnd das Leben /
niemand kompt zum Vatter / denn durch mich. Darumb
bleib in dem / das du gelernt hast / vnd dir vertrauet ist / vnd
weil du von Kindheit auff die N. Schrift weist / kan doch
dieselbige vnterweisen zur Seligkeit durch den Glauben an
Christo Jesu. Vnd also in allen Glaubens Artickeln / da
soll es heissen. Nieher / das ist der Weg / sonst weder zur
rechten noch zur lincken / wie wir lesen Esa. 30.

Endlich aber vnd zum Beschluß / so haben wir auch bey
diesem andern Theil mit einander zu sehen vnd zu lernen / was
wir dann für einen Nutzen darvon haben / wenn wir also be-
ständig bleiben in dem / das wir gelernt haben / vnd vns ver-
trauet ist / sintemal wir wissen / von wem wir es gelernt habē /
nemlich einen solchen Nutzen / daß wir können ewig selig wer-
den. Davon S. Paulus sagt / in den abgelesenen Worten:
Vnd weil du von Kindheit auff die N. Schrift weist / kan
dich dieselbige vnterweisen zur Seligkeit / durch den Glauben
an Christo Jesu. Davon sagt der Sohn Gottes selber Apoc.
2. Sey getreu bis in den Tod / so wil ich dir die Cron des Le-
bens geben. Vnd Matth. 10. 24. Wer verharret bis ans End /
der soll selig werden / Matth. 16. Wer mich bekennet vor den
Menschen / den wil ich auch bekennē vor meinem himmlischen
Vatter / Wer mich aber verläugnet vor den Menschen / den
wil ich auch verläugnen vor meinem himmlischen Vatter.
Darum so bleibe in dem / dz du gelernt hast / &c. In der Welt
zwar kan man keinen Danck verdienen / wenn man bey der
wahrē Religion beständig bleiben wil / da muß man sich las-
sen verspotten / verfolgen / auch oft gar vertreiben / aber von
Gott kan man grosse Ehr einlegen. Dann es heist Matth. 5.
Merces vestra erit magna in cælis: Euer Lohn wird groß
seyn im Himmel. Dann selig seyt ihr / sagt Christus / wann euch
die Menschen vmb meinet willen schmähen vnd verfolgen /
vnd reden allerley üfels wider euch / so sie daran liegen:
Seyt

Seyt frölich vnd getrost/es wird euch im Himmel wol beloh-
net werden: Vnd abermal Lucae am 22. sagt Christus zuseis-
nē Jüngern/ Ihr seyt/die ihr bey mir verharret habt in mei-
nen Anfechtungen: ich will euch mein Reich bescheiden/wie
mirs mein Vatter bescheiden hat / daß ihr essen vnd trincken
sollet über meinem Tische/ in meinem Reich / vnd sitzen auff
Stühlen/ vnd richten die zwölff Geschlecht Israel. Darumb
so bleibe in dem / das du gelernet hast / vnd dir vertrauet ist:
Sintemal du weißt / von wem du es gelernet hast / vnd das
durch kanst du ewig selig werden / durch den Glauben an
Christo Jesu.

Wolan / helffe der gnädige vnd barmherzige GOTT/
daß wie ihr bishero nicht nur Hörer des Göttlichen Worts/
sondern auch Thäter gewesen / ein jeder beständig bleibe in
dem / das er gelernet hat / vnd ihm vertrauet ist. Sintemal
er weiß / von wem er es gelernet hat: damit wir dermal eins
am Jüngsten Tag mit frölichen Augen einander anschawen
en mögen/ im Reich der ewigen Glori vnd Herrlichkeit / das
gebe vns GOTT allen/ A M E N.



Vertrag zwischen gemeiner Clerisey vnd der Statt
Augsburg/ die wider einlassung der Geistlichkeit/ vnd
einantwortung ihrer Saabe vnd Güter betreffen

De. de Dato. 2 Augusti Anno

1548.

Sir Carol der fünffte / von Gottes
Gnaden Römischer Kayser / zu allen zeiten
mehrer des Reichs / König in Germanien/
zu Castilien/ Arragon/ Legion/ beeder Si-
ilien/ Jerusalem / Hungarn / Dalmatien/
Croatien/ Navarra/ Granaten/ Tolleton/ Valenz/ Galiz-
D u cien/

elen / Majorica / Hispalis / Sardinia / Corduba / Corsica /
Murcien / Sienns / Algarbien / Algieri / Gibraltar / der Cas-
narischen vnd Indianischen Insuln / vnnnd der Terræ fir-
mæ, des Oceanischen Meers / Erzherzog zu Oesterreich /
Herzog zu Burgund / Lottringē / Braband / Steyer / Kärns-
ten / Krain / Limburg / Lützenburg / Geldern / Calabrien / A-
then / Neopatria / vnd Württemberg /c. Graff zu Habsburg /
Flandern / Tyrol / Görz Parsiloni / Arthois / Burgund /
Pfalzgraff zu Hennegaw / Hollandt / Seeland / Pford /
Riburg / Namur / Rassilia / Creitania vnd Zutphen /c.
Landgraf im Elsas / Marggraf zu Bärngaw / Orstein / Go-
tiani / vnd des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwa-
ben / Catalonia / Asturia /c. Herz in Friesland / auff der
Wendischen Marck / zu Portenaw / Piscata / Molin / Sas-
sims / Tripoli vnd Mechelenn /c.

Bekennen öffentlich mit diesen Brieff vnd thun kund
männiglich / als sich verschiener Zeit / etwas Spän vnd Ir-
rungen der Religion / vnd anderer sachen halben / zwischen
weiland dem Ehrwürdigen vnsern Fürsten vnd Rath / vnd
den Ersamen vnsern lieben andächtigen / vnnnd des Reichs
getrewen Christoffen / Bischoffen / seinem Thumb Capitul
vnd gemeiner Clerisey / vnserer vnnnd des H. Reichs Statt
Augsburg an einem / vnd N. Burgermeister vnd Rathge-
ben / des kleinen vnnnd grössern Raths / gemelter Statt / an-
dertheils / erhaben: derohalben sich gedachte Clerisey ein-
lange zeit der Statt Augsburg / auß vnvermeidlicher
notturfft entäuffert / darzwischen allerhand weitere fürnemen
erfolget / vnvorhöhten / dieselbige alle nach der läng zuer-
zehlen; das wir demnach auß dem gnedigsten geneigten
willen so wir zu dem Hochwürdigen / in Gott Vatter / Her-
ren Otto / der heyligen Römischen Kirchen / des Tittels
St. Albino Priester / Cardinal / vnnnd jetzigen Bischoff zu
Augsburg / vnsern lieben Freund / Fürsten vnd Præsiden-
ten

ten vnfers Hoffraths / gleich seiner Lieb vorkahren / deren
Thumb-Capitul vnnnd gemeine Clerisey vnd Geistlichkeit/
desgleichen auch vorgedachten kleinen vnd grössern Rath
vnd gemeiner Statt Augspurg / tragen : vnser Commis-
sarien/ nemlichen/ die Edlen/ Ehrsamten / vnser vnnnd des
Reichs liebe getrewen / Nicolausen von Perenet/ Herrn zu
Granuellen/ vnsern Obristen geheimen Rath/ vnd Hein-
rich Hasen von Lauffen / vnsern Hoff-Rath/ zu gülicher
Vergleich: vnd Vnterhandlung / solcher ihrer Spän ge-
ordnet / welche auch die Parteyen für sich bescheiden / nach
der läng gehöret/ vnd demnach dieselbigen mit ihrem guten
wissen / willen vnd gehell/ in der Güte verglichen vnd ver-
tragen haben/ wie hernach folget:

Nemlichen vnd zum ersten/ das hochgemelter Cardinal
vnd Bischoff zu Augspurg seiner Lieb Thurn vnd andere
Capitul vnnnd Stifft / auch Kirchen vnnnd Clöster/ so seiner
Lieb gehörig/ zu Augspurg gelegen vnnnd mit der Clerisey
hinauß gezogen seyn / sampt deren Personen/ sie seyn inn
zeit des Außziehens der Clerisey/ bey solchen Kirchen oder
Clöstern / gewesen oder nicht / widerumb darinn allermas-
sen/ wie sie vor verenderung/ vnd fürgenommener newrung
der Religion gewesen / mit allen derselben Stifften / Kir-
chen Predighäusern / Schulen / Clöstern / Clausen /
vnnnd Capellen / Gütern/ Häusern / Höfen/ Gärten/ Zin-
sen Gölten/ Renten/ Rechten / Gerechtigkeiten vnnnd Ein-
kommen / frey einziehen / darinnen sampt ihren Besind/ st-
cher vnd frey zu wohnen/ zu hausen/ zu bleiben/ ihre Amp-
ter/ in Messen/ Predigen / Ceremonien/ Gebräuchen vnnnd
allen andern Geistlichen vnd weltlichen Sachen / wie sie
die in obgemelter Zeit herbracht / sampt allen ihren Frey-
heiten / Gerechtigkeiten / Immuniteten / Verträgen/
vnnnd ihnen von rechtswegen gebührenden Jurisdictionen
vnd andern Sachen/ nit allein vnverhindert menniglichs
haben/

haben/ gebrauchen/ halten vnd niessen/ sondern sie auch ein
Rath zu Augspurg darbey güttlichen schützen/ schirmen vnd
handhaben/ auch darüber mit Worten oder Wercken nicht
handeln/ oder jemandes anders zu thun/ gestatten solle/ inn
gar kein weiß oder weg: doch sollen die Brtheln in Ehesa-
chen/ die zeit ergangen / nicht darumb / daß sie deshalb
approbiert, sondern allein weiter vnrichtigkeit zuverhü-
ten/ es weren dann enormes excessus, gedultet / nicht wi-
derfochten/ sondern dabey gelassen werden.

Zum andern / solle auch niemand nichts von den Kir-
chen/ Capitulen/ Corporibus oder præsentien gefolgt wer-
den/dann denn jenigen / die solches wie herkommen / vnd
ihre Statuta vermögen / verdienen / es weren dann des-
wegen sondere Verträg / zwischen den Parteyen / mit des-
ren guten wissen/ willen vnd gehell/ rechtmässighen auff-
gericht/ vnd bethädiget/ die sollen in ihren Würden vnd
Kräfte bleiben/ vnd hierdurch nicht auffgehoben seyn.

Zum dritten/ so sollen auch hochermelter Bischoff / daß
Thumb Capitul / andere Stifte/ Cleriken vnd Ordenspers-
sonen / wie verlaut / gut fug vnd macht haben / ob die von
Augspurg oder die ihren / etwas in die obgedachte Kirchen
oder Clöster / nach enderung der Religion / gebawen oder
gemacht hetten / dasselbige für sich selbst / vnd außserhalb des-
ren von Augspurg/ zum theil / oder ganz abzubrechen / hin-
weg zuthun / oder bleiben zulassen / nach ihren willen vnd
gefallen/ ohn verhindert menniglich.

Zum vierdten / damit eine gleichheit in den Clöstern vñ
der Clausen/ als Leuten die bey einander wohnen müssen/ ge-
halten werde/ so sollen alle Personen in denselbigen Clöstern
oder Clausen / sich der alten Religion in deren sie in solche
Clöster kommen / vergleichen/ gemess halten/ vnd keine dar-
wider in solchen Clöstern gestattet / sondern so sie sich hier-
vor von ihren Regeln/ vnd der alten Religion abgesondert/

vnd

vnd je auff ihren fürnemen beharren wolten / darmit nicht
ein ganze zerüttung darauß erfolge / jekunder heraussen ge-
lassen / aber ihnen / von dem Gottshaus oder Closter / nicht
mehr / dann soviel sie darein gebracht / gefolget werden.

Zum fünfften / so sollen auch die Geistliche / bey ihren
ordinarien, aber ihr Gesind / was dasselbige in den Geis-
tlichen Höffen begehret / vor demselben verordneten / Richter
was sie aber auff der Gassen / oder Reichsstrassen / freveln /
vor einer Obrigkeit der Stadt Augspurg / wie solches vor
der verenderung der Religion herkommen / gelassen / vnd
kein theil darwider beschwerd werden.

Dargegen vnd herwiderumb / so sollen auch vnser lie-
ber Freund vnd Fürst / der Cardinal vnd Bischoff zu Aug-
spurg / desselbigen Thumb Capitul / Clerisey / Priesterschaft
vnd Ordensleut / Manns vnd Frawens Personen / den
Rath / vnserer vnd des Reichs Statt Augspurg / dieselbige
Stadt / vnd dero Burgere / bey ihren Freyheiten / Rechten /
Gerechtigkeiten / wie die vor der verenderung der Religion
gewesen / auch bleiben zu lassen / sich Priesterlich vnd
freundlich gegen menniglich halten / vnd niemand weder mit
Worten oder Wercken / beleidigen: so aber einer das über-
trette / vnd nicht hielte / durch vnsern Freund vnd Fürsten /
den Cardinal vnd Bischoff / oder sonsten seine ordenliche
geistliche Obrigkeit / der gebühr darumben gestrafft werden.
Eben desgleichen sollen auch die von Augspurg mit den ih-
rigen / so obbemelten Bischoff seiner lieb Thumb Capitul / vñ
deren Geistliche oder die ihrigen beleidigten halten.

Feriners vnd zum andern: als gemelte des Raths / der
Statt Augspurg sich beklagt / wiewoln vor dieser zeit etwan
etliche weltliche Personen / durch ihre verwürckung / gedach-
ter Statt Augspurg mit recht verwiesen / so haben doch etli-
che Geistliche / dieselbe darnach nichts desto minder / vnd vn-
geacht ergangens rechtens / in ihren Höffen vnd Häusern /
in ges

in gemelter Stad Augspurg / E. E. Raht zu verkleinerung/
enthalten / mit bitt / solches / zu fürkommen / vnd aber die des
Thumbstifts vnd Clerisey / sich solches fürbringens nicht
genugsam verwundern mögen: dann solches nicht allein
nicht geschehen / sondern auch von ihnen nie geklagt / oder
deshalben etwas angezogen worden: ist bethettingt: Das
vnsrer Freund vnd Fürst / der Cardinal vnd Bischoff / die
von dem ThumbCapitul / oder ander Personen der Clerisey /
die weren wer sie wolten / keinen verbannten oder verwiesenen
Menschen / ohne vnsrer / oder eines Rahts der Statt Aug-
spurg wissen vnd willen / in ihren Häusern oder Höfen zu
Augspurg / nicht enthalten / sondern so das geschehe / solle
der enthalter / so es der Bischoff thete / durch vns / so es aber
ein Thumbherz / oder andere geistliche Person thete / dersel-
bige durch seinen Ordinarium gestrafft / vnd darunter keine
gefärhe gebraucht werden.

Deshgleichen vnd zum dritten / so haben sich auch die
des Rahts zu Augspurg beklagt / welcher massen zu Zeiten /
ihre der Statt Augspurg offne Feind / vnd zum wenigsten /
derselben Rundschafter vnd Helffer / sich in der Thumb-
herzen vnd anderer Geistlichen Höfen oder Häusern / ge-
fährlicher weiß enthalten / acht auff ihre Burger / oder des
roselben Güter / wann sie auß der Statt geführt werden /
nemen / darnach sie vnd das ihre helffen berauben / vnd hins-
weg führen / mit vnterthänigster bitt / bey einem ThumbCa-
pitul vnd gemeiner Clerisey zuverschaffen / jederzeit was sie
für Gást haben / einem Burgermeister anzuzeigen: welches
aber abermals ein Clerisey keineswegs gestanden / mit erbie-
tung / wo dieselbige befunden das sie darumb der gefähr ges-
trafft werden sollen; das aber sie jederzeit ihre Gäste sollen
anzeigen / were bey dem wenigsten Burger nicht herkom-
men / auch ihren freyheiten zuwider / mit bitt / sie wider die
Billichkeit nicht zubeschweren: also ist bethaidingt: wo sich
solches

solches zutrüg/ daß der Enthalter / so solche enthaltung wis-
sen sich thete/ durch seinen Richter/ der gebühr ernstlich / vñ
vnnachlässlich darumb gestraffe/ desgleichen sollen sie/ in der
Stadt Augspurg/ eines Bischoffs/ seines ThumbCapituls/
vnd deren Clerisey/ offne Feind/ derselben Rundschaffter oder
fünfftige Abtrünnige auch nicht enthalten/ sondern so sie das
rinnen begriffen/ gegen ihnen/ wie sichs gebühret / gehand-
let werden solle. Vnd wiewol vnser Freund der Cardi-
nal vnd Bischoff/ seiner Lieb ThumbCapitul vnd Clerisey
der Statt Augspurg vermeint/ es solte ein Rath/ die abge-
brochene Altär/ Grabstein vnd anders / so in den Kirchen
hin vnd wieder zerschlagen vnd zerrissen worden/ auff sei-
nen des Raths costen/ wieder auffzurichten vnd zu machen
schuldig seyn: So haben wir doch obbemelte vnser Com-
missarien/ mit gemelten vnsern Freund vnd Fürsten/ dem
Cardinal vnd Bischoff/ sampt seinen ThumbCapitul vnd
Clerisey/ so viel handeln lassen: daß sein Lieb vñnd sie / die
Wieder auffrichtung derselben Altär/ Grabstein vñnd an-
ders/ in den Kirchen vnd Clöstern/ so in den Vertrag/ vor
dem Hochgebornen/ vnsern lieben Schwager Herzog
Wilhelm von Bayren/ zc. auffgerichtet / specificiert, vns
zugefallen/ vnd E. E. Rath/ zu gnädigen vnd freundlichen
Willen / auff ihren selbs Costen / ohne zuthun dern von
Augspurg/ nach ihrer notturfft vnd gelegenheit wider auff-
richten vnd bawen mögen.

Zum fünfftigen/ wiewoln von vnsern Freund/ dem Car-
dinal vnd Bischoff zu Augspurg / fürbracht / das alle Kir-
chen / die haben namen / wie sie wollen / vnter seiner Lieb
Geistlichen superioritet vnd jurisdiction gelegen/ auch
die Collationen der Pfarzer/ Prædicaturen vñnd Schu-
len/ seiner Lieb vñnd dern ThumbCapitul vñnd Clerisey zu-
ständig / vnd deshalben seiner Lieb vñnd ihnen dieselbigen
zuzustollen/ vnd sie daran nicht weiter zuverhindern / auch

E

daß

daß sie den Freyd oder Kirchhoff zu S. Mauritien / vnnnd
anders der ends: inmassen das hievor gewesen / wider auff-
richten gebetten / gleicherweise auch angezeigt worden / daß die
versehungen aller andern Kirchen vnnnd Clöster zu Aug-
spurg / seiner Lieb / als dem ordinario zuständig / mit bitt /
die von Augspurg anzuhalten / dieselbigen auch gänzlichē zu
restauriren vnd zu restituiren , vnd sein Lieb an fernerer
versehung derselben nicht zuverhindern: dargegen aber die
verordnete eines Raths fürbracht: daß sie zu anstellung des
laterims, ihnen von vns gnädiglichen zugelassen worden /
vnd von ihnen vnterthäniglich angenommen / auch Kir-
chen habē müssen / so weren auch nicht alle Clöster / Kirchen /
Predighäuser oder Schulen / einem Bischoff / sondern
theils ihnen / denen von Augspurg zugehörig / zum theil vn-
ter ihre Pfleregery: so hetten auch die Personen / etlicher
derselben Clöster / fast alle deren Gefäll zuvor verschwend
gehabt / dieselbige zu vhrbau kommen / vnd zum theil gar öd
stehen / die übrige ihnen übergeben lassen / daß sie die Kir-
chen wieder auffgericht / zeit abgelöst / die Leibgeding be-
zahlt / alles nicht ohne grosse darlegung des ihrigen / vnd fol-
gends die Güter vnd Häuser derselben in Göttliche Allmu-
sen / als zu vnterhaltung der Armen / vnnnd zu aufferzie-
hung der Jugend gewendet / die andern weren noch in iren
wesen / so were auch ein Rath der übrigen forderung / der
Gebäu vnd abbrechens halber / in vnd ausserhalb der Kir-
chen / mit einem Bischoff / dessen Capitul vnd Clerisey schon
vertragen / also daß sie verhoffeten / wir würden desselben
zu frieden seyn / vnnnd es darbey gnädigst verbleiben lassen.
Welches aber der Bischoff / Capitul vnd Clerisey nicht ge-
standen / also haben beede Theil auß sondern vnterthänig-
sten vertrauen / so sie zu vns tragen / solche nechst obgeschrie-
bene Puncten / vnnnd was darinn begriffen / zu vnserer wei-
tern erklerung vnd determination freundlich vnnnd vnter-
thänig-

thäniglich gestellt/also was wir derhalben auff gnugsame ver-
hör vnd erkundigung aller Gelegenheit / vñ nach gestalt der
Sachen weiter ordnen / das es darbey gänzlich gelassen/
vnd demselben getrewlich gelebt vnd nachkommen werden
solte. Vnd damit beede Theil vertragen/auch aller Un-
will/obsich der in einige weg zwischen den Parteyen / oder
deren einige mit Worten oder Wercken begeben hette / wie
oder zwischen was Personen das geschehen were/ niemands
ausgenommen / todt / ab / gericht vnd geschlicht seyn vñnd
bleiben/ vnd kein Theil an den andern deswegen / kein wei-
ter Anspruch noch Förderung nimmermehr haben in kein
weg / auch einander weder mit Worten noch Wercken
weiter beleidigen / sondern welches was Spruch vñnd
Forderung an den andern zu haben / vermeinet / dasselbi-
ge mit Recht an Orten / da es sich gebühret / suchen/
vñnd es darbey bleiben lassen sollen / vñnd ob sich ei-
niger Mißverstand dieses Vertrags halben / zwischen be-
melten parteyen zutrüge/ so haben wir vñns leuterung dersel-
ben/nach verhör beeder Partheyen/ jederzeit zuthun/darbey
auch die Theil bleiben sollen/ vorbehalten / alles getrewlich
vñ vngesährlich. Welche Abredt also alle theil zu danck vñnd
gefallen angenommen/vnd deren nach zukommen bey ihren
Fürstlichen Würden / Ehren vñnd Anden/ soviel ihnen von
rechtswegen zuthun gebüret/ zugesagt vñnd versprochen/al-
les getrewlich vñnd vngesährlich. Vñnd dieweil dieser Ver-
trag/ auß vnser Rånser Carols sondern Befehl / wissen vñnd
willen/ abgered/auffgericht vñnd gemacht/ vñnd dan auch bee-
de theil / in vnsern als Röm. Rånser vñnd Obersten Vogts
der Christlichen Kirchen Schutz vñnd Schirm seyn: So
setzen/ordnen vñnd meynen wir / von Römischer Rånserli-
cher Macht/ das derselb Vertrag/ in allen seinen Puncten/
Clausulen vñnd Articulen / meynungen vñnd begreiffungen/
fest / vest / vñnd vnverbrüchlich gehalten vñnd vollzogen / vñnd

von jemandes darwider nichts fürgenommen oder gehandelt
werden solle / vnnnd gebieten darauff / obgedachten vnsern
Freund vnnnd Fürsten / Herren Otto Cardinaln vnnnd Bi-
schoff zu Augspurg / seiner Lieb Thumb Capitul / vnd gemei-
ner Clerisey / auch Burgermeistern vnnnd Racht der Stadt
ernstlich vnnnd vestiglich / mit diesen Brieff vnd wollen das
sie diesen obbestimbtten Vertrag seines inhalts / wie der ihr
jeden berührt / stet vest / vnd vnverbrüchlich halten / vollzie-
hen / demselben nachkommen vnd geleben / vnnnd darwider
nichts thun / handlen / noch fürnemen / auch jemandes zuthun
nicht befehlen noch gestatten / in keinerley weise / als lieb ei-
nen sey vnser schwere Vngnad / vnnnd straff / so die welche
hinwider frevendlich theten / vnd fürnemlich / so die sondere
Personen weren / vnableßlich zu gewarten haben sollen / zu
vermeiden / das meinen wir ernstlich Vnnnd wir Otto von
Gottes Gnaden / Cardinal vnnnd Bischoff zu Augspurg /
Marquart vom Stein / Thumbprobst / vnnnd Philipp von
Rechberg / Thumbdechant / für vns selbst vnnnd im Na-
men vnser Thumb Capituls vnd gemeiner Clerisey / vnnnd
wir N. Burgermeister vnd Rachtgebende / des kleinern vnd
grössern Rachts der Statt Augspurg / bekennen / hiemit öf-
fentlich / das dieser Vertrag / mit vnserer allerseits guten
willen / wissen vnd gehell / abgeredt / auffgericht vnd gesche-
hen ist.

Gereden vnd versprechen auch für vns vnd vnser nach-
kommen / bey vnsern Fürstlichen Würden / Ehren vnnnd
Gyden / auch anderen der Rāns. May. vnser allergnädig-
sten Herren einverleibten peenen / denselben Vertrag / so viel
der vnser jeden belange / in allen Puncten / Clausuln vnd in-
haltunge / stet vnd vnverbrüchlich zuhalten demselbē gānz-
lich nachzukommen / vnd zu geleben / darwider nimmermehr
zuthun / noch schaffen oder gestatten gethan zuwerden / in
keinen weg / mit verzeihung vnd begebung allerseits aller vnd
jeder

eder freyhelten / Rechten vnd Gerechtigkeit / so wir hierwi-
der haben / oder künfftiglich überkommen / wie die Nomen
haben / vnd wir vns deren von rechtswegen verzeihen möch-
ten / nichts nicht außgenommen / dann wir vns sampt vnn-
sonders derselben hiemit / sampt dem rechten gemeiner Ver-
zeihung / ohne vorgehende sōnderung widersprechende / wis-
sentlich auch getreulich vnd vngesehrlichen verzeihen vnd be-
geben. Des zur Brkunth vnd mehrer sicherheit / haben wir
Käyser Carl / vnser Käyserlich / vnd wir Otto / vnser Bi-
schofflich / wir Marquart vom Stein Thumbprobst / vnd
Philipp von Rechberg / Thumbdechant vnser ThumbCa-
pituls / vnd wir Burgermeister vnd Raht der Statt Aug-
spurg / gemeiner Statt Augspurg Insiegel / im namen vnd
aller vnserer mitverwanden / an diesen Brieff / deren drey /
gleiches lauts verfertiget / vnd jeden theil einer zugestellt ist /
anhangen lassen. Geben in vnserer vnd des Reichs Statt
Auspurg / am andern tag des Monats Augusti. Nach
Christi vnser lieben H. Erren Geburt fünffzehen hundert /
vnd im acht vnd vierzigsten / vnser Käyserthumbs im acht
vnd zwainzigsten / vnd vnserer Reichs im drey vnd dreyßig-
sten Jahren.

Carolus

Vt Afferzenot.

Ad mandatum Cæsareæ
& Catholicæ Majestatis
proprium.

Obernburger. etc.

E 3

Extract



Extract auß dem in 1584. Jahr / durch die Weren
Käyserliche sub-vnd delegirte Commissarios auffgerichten/
auch damalen durch einen ganzen Raht angenom-
men/ seither aber durch ihre Māy Käyser Ru-
dolph/ confirmirten Vertrag.



Sinnach auß herkommen dises han-
dels bis hergehaltener Inquisition vnd ein-
gezogener erfarnuß sich befunden / das alle
Vnordnung / zerrütlichkeit vnd widerwil-
len/ in dieser des H. Reichs fürnemen Statt
Augsburg / daher vrsprünglich erfolgt/ das
E. E. Raht/ der jenigen halb/ so der Catholischen Religion
zugethan sein/ gleichwol ohn grund vnd gnugsame vrsachē/
in verdacht getragen / als ob sie die Augspurgische Confessi-
on/ vnd derselben lehr vnd Kirchen/ mit einführung des neu-
en Calenders wider die gebühr beschweren/ vnd hernach mit
täglichen newrungen/ entlich gar auß der Stadt vertrücken
vnd vertreiben wolten/ welches mißtrauen vmb so viel mehr
gewachsen vnd gesterckt / dieweil dem gemeinen Mann wi-
der die Obrikeit/ von der Cankel vnd sonst starck eingebil-
det worden/ als ob der Calender ein Gewissens sach/ vnd oh-
ne verletzung desselben nicht angenommen werden möchte.
Dessen sich neben ihnen etlich von Raht gleichfals bereden
vnd vernemen lassen / dardurch des gemeinen Manns Irr-
thumb vnd verbitterung / je länger je mehr zugenommen.
So haben die vom Raht/ ganzer Burgerschafft zum besten/
„ einander verblündlich zugesagt / auch über alle hievor bes-
„ sehehene öffentliche Erklärung / hiemit bey trewen vnd
„ ehren versprochen/ daß sie den auffgerichten allgemeinen
„ Religion Frieden gemäß/ beede/ das ist / die alt Catholisch
„ Religion vnd Augspurgischen Confession vnd Lehr / bey
die

dieser Statt/ die ein wie die ander/ vnnnd keine weniger als
die ander / vestiglich vnd steiff / schützen / schirmen / hand
haben/ vnd beständiglich bleiben lassen/ vnd erhalten wöl-
len / auch kein theil dem andern / vnter was schein das im-
mer geschehen oder erdacht werden köndte/ von seiner Re-
ligion oder derselben Lehr/ Übung/ Ceremonien vnd Kir-
chengebräuchen nicht tringen / viel weniger / die ein oder
andere Religion auß der Statt treiben. Sondern es soll
ein jeder theil des Rahts vnd der Burger schafft/ den andern
der Religion halb vnterhindert/ bey gleichen Bürgerlichen
Rechten / Gericht vnnnd wesen zulassen / vnd zu erhalten/
auch derowegen je einen den andern / hindangesezt des
vnterschieds der Religion mit freundschaft / lieb vnnnd
trew zu meinen verpflichtet/ vnd in handhabung des hoch-
bethewerten Religion Friedens je ein theil zum andern / mit
Raht / Hülff vnd Beystand/ all sein vermögen zu zu-
sehen schuldig sein vnd bleiben/ in all-
weg/ etc.

¶ E N D ¶



Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly German or Latin, arranged in several lines across the upper half of the page.

Handwritten blue ink scribble or signature, possibly a date or name.

Large handwritten blue ink scribble, possibly a date like '3973' and a signature.

Faint printed text, possibly a title or reference number.



Faint handwritten blue ink scribble at the bottom left.

Handwritten blue ink scribble at the bottom right.



Faint, illegible text from the reverse side of the page, visible through the paper.

26





H. 33^{1/2}, 25.

Zweyten
Schreiben/
Ihr Churfürst

Die abschafft
Sperung der B
gustanae Confessio
selbiger Ex

Deß

M. JOHANN
BELLII, P

Gehalten den 8.
selben Tages

Item/ Kayf. O
rissen vnd der S
sampt

Get

igen
vest. von
angen/

prediger/
ercitii Au-
burg/ mit
ewlis

Gö.
angelt.

r noch des
bevr.

retner Ele
uffgericht/

V c
3973 a

